

Hessischer Hap-Ki-Do Verband

Beitragsordnung

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Der Hessische Hap-Ki-Do Verband erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.
- (2) Gründungsmitglieder, die einem Mitgliedsverein des Hessischen Hap-Ki-Do Verbandes angehören, sind von der Zahlung eines Einzelmitgliedschaftsbeitrags befreit.
- (3) Gründungsmitglieder, die zugleich eine Mitgliedschaft in einem anderen Hap-Ki-Do-Landesverband vorweisen können, sind von der Beitragspflicht entbunden.
- (4) Der Verband ist berechtigt, die Erbringung seiner Leistungen von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig zu machen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge / Beitragsbemessung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Einheitsbeitrag unabhängig von der Inanspruchnahme der Leistungen des Hessischen Hap-Ki-Do Verbandes nach folgenden Tarifen erhoben:
 - (i) Der Mitgliedsbeitrag für Vereine beträgt 0,50 € pro Vereinsmitglied und Monat.
 - (ii) Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen (Einzelmitgliedschaft) beträgt 0,50 € pro Mitglied und Monat.
 - (iii) Eine einmalige Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben.
- (2) Der Erhebungszeitraum für den Mitgliedsbeitrag ist das Geschäftsjahr.
- (3) Die Bemessungsgrundlage für den Beitragstarif bildet die Stärkemeldung des Mitgliedsvereins im Veranlagungszeitraum, der dem Beitragsjahr vorangeht.
- (4) Der Mitgliedsverein ist verpflichtet, dem Verband die zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen, d.h. seine volle Mitgliederzahl anzugeben.
- (5) Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht nicht bis spätestens 15. Januar des Beitragsjahres nach, kann die Bemessungsgrundlage geschätzt werden.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht für Mitglieder beginnt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft und endet mit dem letzten Tag des Beitragsjahres, in dem die fristgerechte Kündigung wirksam wird.
- (2) Neu eingetretene Mitglieder müssen einen anteiligen Beitrag ab Beitrittsdatum für die Restlaufzeit des Beitrittsjahres entrichten.

- (3) Das Ende der Mitgliedschaft während eines laufenden Kalenderjahres lässt die Entstehung und die Höhe des Mitgliedsbeitrages für dieses Kalenderjahr unberührt.

§ 4 Verfahren und Fälligkeit

- (1) Den Mitgliedsvereinen werden am Ende eines jeden Jahres Stärkemeldungsformulare zugesandt. Das Original und eine Durchschrift müssen dem Hessischen Hap-Ki-Do Verband bis zum 15. Januar des folgenden Jahres zurückgesandt werden.
- (2) Auf der Grundlage der Stärkemeldung errechnet der Hessische Hap-Ki-Do Verband den Mitgliedsbeitrag und nimmt die Rechnungslegung vor.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 31. Januar des Beitragsjahres im Voraus fällig.
- (4) Der anteilige Mitgliedsbeitrag für neu eingetretene Mitglieder ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung fällig.
- (5) Die Mitgliedsvereine erhalten für jeden gemeldeten Hapkido in eine Jahressichtmarke.
- (6) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, für jeden der von ihnen betreuten Sportler einen DHB-Pass anzulegen. In diesen Pass muss die Jahressichtmarke geklebt werden. Beim Ausstellen des Passes ist die erste Jahressichtmarke (im Feld Nr. 1) vom Hessischen Hap-Ki-Do Verband abzustempeln.
- (7) Die DHB-Pässe können für 10,00 € beim Hessischen Hap-Ki-Do Verband bezogen werden.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Aus Rationalisierungsgründen ist jedes Mitglied aufgefordert, dem Hessischen Hap-Ki-Do Verband eine Ermächtigung zum Einzug der jährlichen Beiträge zu erteilen.
- (2) Wurde eine solche Ermächtigung erteilt, so hat es das Mitglied nicht zu vertreten, wenn die Abbuchung der Beiträge von seinem Konto erst nach dem Fälligkeitstermin § 4 Abs. 3 erfolgt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.11.2008 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.